

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 21

Dienstag, 26. August

1919

(Ord. 10. 8. 1919 Nr 10465.)

Einfluß der kirchlichen Eheschließungsform auf die Giltigkeit der Ehe nach altem und neuem Recht.

Die kirchliche Eheschließungsform ist im Laufe der letzten Zeit mehrfach abgeändert worden, partikularrechtlich in Deutschland 1906 (später auch in Ungarn) durch die Constitutio „Provida“, gemeinrechtlich 1908 durch das Dekret *Ne temere* und 1918 durch den *Codex juris canonici*. Nur die Constitutio „Provida“ hat teilweise rückwirkende Kraft, im übrigen ist bezüglich der Beurteilung der Giltigkeit einer Ehe maßgebend das Recht der Zeit und des Ortes der Eheschließung. Die demnach geltenden Rechtsätze seien hier kurz zusammengestellt.

A. Recht der Eheschließungsform im Deutschen Reiche.

I. Die Constitutio „Provida“ bestimmt mit Rechtswirkung vom 15. April 1906 bezüglich der in Deutschland in Zukunft einzugehenden Ehen:

Alle rein katholischen Ehen können gültig nur geschlossen werden vor dem zuständigen Pfarrer und mindestens zwei Zeugen (n. I);

alle gemischten Ehen können gültig nicht nur vor dem katholischen Pfarrer, sondern auch in jeder anderen naturrechtlich genügenden Form eingegangen werden (ebendasselbst n. II); dasselbe gilt von den rein akatholischen Ehen (vgl. n. III).

Das für die ganze Kirche mit Wirkung vom 19. April 1908 gültige Dekret *Ne temere* hat an diesen Bestimmungen nichts geändert. Nur erfährt hier einmal der Begriff „*catholici*“ eine Erweiterung dahin, daß als solche eherechtlich anzusehen sind „*omnes in catholica Ecclesia baptizati et ad eam ex haeresi vel schismate conversi (licet hi sive illi ab eadem postea defecerint)*“. Eine Ehe eines Apostaten mit einem Katholiken kann demnach seit 19. April 1908 auch in Deutschland nur vor dem katholischen Pfarrer gültig geschlossen werden.

(Nach der Erklärung der Congr. Conc. vom 26. II. 1908 zu V et VI sind als Apostaten im Sinne des Dekrets *Ne temere* anzusehen auch jene, welche „in iuvenili vel infanti aetate“ der Kirche entfremdet wurden. Auf eine Anfrage: „*Quid dicendum de matrimoniis eorum, qui a genitoribus acatholicis vel infidelibus nati, sed in Ecclesia Catholica baptizati, postea ab infanti aetate in haeresi seu infidelitate vel sine ulla religione adoleverunt, quoties cum parte acatholica vel infideli contraxerint?*“ entschied das S. Offic. 31. Mart. 1911: *Recurrendum esse in singulis casibus*. Nach can. 1099 § 2 *Cod. jur. can.* sind eherechtlich nicht als katholisch anzusehen: „*ab acatholicis nati, etsi in Ecclesia catholica baptizati, qui ab infanti aetate in haeresi vel schismate aut infidelitate vel sine ulla religione adoleverunt, quoties cum parte acatholica contraxerint*“.)

Ferner ist seit dem *Ne temere* — 19. April 1908 — der Begriff des *parochus proprius* ein anderer: von da ab ist zur gültigen Eheschließung zuständig nicht mehr der Pfarrer des *Domizils* oder *Quasidomizils*, sondern der des *Trauungsortes* oder ein von diesem bevollmächtigter Priester.

Das Privileg der gemischten Ehen in Deutschland wurde eingeschränkt durch das *Resp. der Congr. de Sacr.* vom 28. März 1908: „*Exceptionem valere tantummodo pro natis in Germania ibidem matrimonium contrahentibus*“ und vom 18. Juni 1908: „*Ambo coniuges debent esse nati in Germania*“. Das hl. Offizium erklärte auf eine Anfrage vom 13. August 1914, daß diese Interpretationen keine rückwirkende Kraft hätten. Folglich konnten bis 27. März 1908 in Deutschland alle, bis 17. Juni 1909 jene gemischten Ehen, bei denen wenigstens ein Teil in Deutschland geboren war, auch formlos gültig geschlossen werden.

Vom 19. Mai 1918 ab gilt auch für Deutschland uneingeschränkt das allgemeine Recht:

Alle Ehen, bei denen wenigstens ein Katholik beteiligt ist, also auch die Mischehen, können gültig nur vor dem katholischen

Pfarrer und zwei Zeugen geschlossen werden (can. 1099 § 1).

II. Bezüglich der Ehen, welche vor dem 15. April 1906 in Deutschland geschlossen wurden, gilt:

a) Rein protestantische und gemischte Ehen, welche lediglich wegen Klandestinität und nicht auch wegen eines andern trennenden kirchlichen Ehehindernisses ungültig waren, sind am 15. April 1906 sämtlich konvalidiert worden, falls bis dahin keine kirchliche Nullitätserklärung der Ehe erfolgt war und der beiderseitige Konsens der Ehegatten noch bestand (Const. Provida n. II Abs. 2);

b) Rein katholische, wegen Klandestinität ungültig eingegangene Ehen blieben ungültig.

Alle naturrechtlich und positivrechtlichen kirchlichen Ehehindernisse sind im gleichen Umfang für alle Getauften maßgebend. Nur findet seit dem Dekret *Ne temere*, 19. April 1908, das Hindernis der *disparitas cultus* keine Anwendung mehr auf die Ehen von Katholiken mit Ungetauften.

Die wegen solcher Ehehindernisse, die im neuen Cod. jur. can. aufgehoben sind, ungültig geschlossenen Ehen, sind nachträglich nicht konvalidiert worden, weder katholische, noch gemischte, noch akatholische.

Der gegenseitige Konsens darf im allgemeinen als aufgehoben gelten, wenn die Ehegatten am 15. April 1906 schon getrennt oder im Ehescheidungsprozeß lebten; das Gegenteil ist anzunehmen, wenn noch nachher ein ehelicher Verkehr stattgefunden hat.

Vor dem 15. April 1906 war bezüglich der Eheschließungsform für alle Ehen von Christen maßgebend das Recht des Cap. Tametsi des Tridentinums (sess. XXIV cap. I de ref. matr.), sofern es für verkündet gilt und nicht durch spätere päpstliche Konzession gemildert ist.

An sog. tridentinischen Orten konnte eine Ehe von Christen gültig nur vor dem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen geschlossen werden; an Orten, an denen bei Verkündung des Dekrets, etwa 1570, die Katholiken schon eine eigene kirchliche Gemeinschaft bildeten, ist die Vorschrift nur für rein katholische Ehen verbindlich. Kontrahenten, welche beide nur an rein tridentinischen Orten ihr Domizil oder Quasidomizil besaßen, konnten an nichttridentinischen Orten in fraudem legis Trid. formlos keine gültige Ehe schließen.

An nichttridentinischen Orten konnten Christen auch in jeder andern naturrechtlich genügenden Form eine gültige Ehe eingehen, also z. B. auch Katholiken unter sich durch bloße standesamtliche Trauung, vorausgesetzt daß der Wille vorhanden war, eine Ehe zu schließen (vgl. can. 1081 bis 1086). Das Vorhandensein des Ehemillens und somit die Gültigkeit der Ehe ist im allgemeinen zu präsumieren, das Gegenteil zu beweisen (can. 1014).

Für sicher verkündet ist das Tridentinum zu erachten in ganz Hohenzollern und in den ursprünglich ungemischt

katholischen Städten (z. B. Freiburg, Offenburg, Konstanz, Baden, Rastatt) und Landgemeinden Badens.

Nicht verkündet ist dasselbe in den ursprünglich rein protestantischen Gebieten, insbesondere auch in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Pforzheim.

Ähnliches gilt bezüglich der Tatsache der Verkündung des Cap. Tametsi in Elsaß-Lothringen, Hessen-Darmstadt, Hessen-Kassel, Württemberg und Bayern.

Im größten Teile von Norddeutschland, nämlich in den Diözesen Köln, Trier, Baderborn, Münster, Limburg, Breslau, Posen-Gnesen, Kulm und Ermland, waren jedoch kraft besonderer päpstlicher Konzession die rein akatholischen und gemischten Ehen allgemein von der Vorschrift des Tridentinums befreit. Das Hindernis der Klandestinität bestand also in diesen Diözesen nur für rein katholische Ehen, welche an tridentinischen Orten in nichtkirchlicher Form geschlossen wurden.

B. Recht der Eheschließungsform im Ausland.

I. Neues Recht wurde geschaffen durch das Dekret *Ne temere* vom 19. April 1908 ab, wonach alle Ehen, bei denen ein Kontrahent katholisch ist (über den Begriff „katholisch“ vgl. oben), gültig nur vor dem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen geschlossen werden kann. (Seit 19. Mai 1918 ist dieses Recht auch auf Deutschland und Ungarn ausgedehnt).

II. Vor dem 19. April 1908 galt das tridentinische Recht. Das Tridentinum ist für verkündet anzusehen in ganz Italien, Spanien, Portugal, dem sog. lateinischen Amerika, in Belgien, Luxemburg, sowie dem größten Teil von Frankreich und Österreich. Nicht verkündet ist es u. a. in Großbritannien, Skandinavien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika mit Ausnahme einiger Kirchenprovinzen. Sehr verschieden ist die Rechtslage in den Schweizer Kantonen.

Durch die sog. *Benedictina* vom 4. November 1741 wurden sämtliche rein akatholischen und gemischten Ehen in Holland von der tridentinischen Ehevorschrift befreit. Diese Dispens ist später ausgedehnt u. a. auf Russisch-Polen, Ungarn und Siebenbürgen, Kanada, wenigstens bezüglich der gemischten Ehen auch auf Irland und die Diözese Basel (seit 1. Juli 1890).

Wegen Klandestinität im Ausland ungültig geschlossene Ehen sind weder durch das Dekret *Ne temere* noch durch den Codex jur. can. konvalidiert worden.

*

Nach den angeführten Rechtsbestimmungen ist die Gültigkeit einer Ehe im Einzelfalle von den Pfarrämtern zu prüfen. Stellt sich die Ehe demgemäß zweifellos als gültig heraus, so sind die Interessenten entsprechend zu befehlen.

In allen andern Fällen, wenn es sich um Wiederverheiratung Geschiedener handelt, also nicht bloß wenn die Gültigkeit zweifelhaft erscheint, ist zur Feststellung des status liber unsere Entscheidung anzurufen.

Freiburg, 10. August 1919.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 20. 8. 1919 Nr 10948.)

Die Abhaltung des Concursus pro beneficiis 1919.

Der Pfarrkonkurs für 1919 findet in Freiburg vom 30. September bis 2. Oktober d. Js. einschließlich statt.

Die Gesuche um Zulassung, in denen das Jahr der Priesterweihe, die Orte der seitherigen Anstellung und die Zeit der Wirksamkeit an denselben anzugeben sind, müssen bis spätestens 10. September bei uns eingereicht sein.

Diejenigen, welche zur Prüfung zugelassen sind, werden von uns durch besonderen Erlaß einberufen und haben sich Montag, 29. September d. Js., nachmittags auf unserem Sekretariat hier — Burgstraße 2, II. Stock, Zimmer Nr. 12 — in die Prüfungsliste einzuschreiben.

Über die Gegenstände der schriftlichen Prüfung (Dogmatik, Moral, Pastoral, Predigt und Katechese), sowie der mündlichen Prüfung (Dogmatik, Moral, Pastoral) wird auf die Instruktion vom 19. Januar 1860 — Anz.-Blatt Nr. 2 von 1860 — mit dem Anfügen hingewiesen, daß die Prüfung über praktische Exegese durch die in der Predigt ersezt ist. Die Prüfung im Kirchenrecht (mündlich) erstreckt sich auf Lib. III Titulus VII De matrimonio canones 1012—1143 und Lib. V. De delictis et poenis, p. I et II, canones 2195—2313.

Freiburg, 20. August 1919.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 7. 8. 1919 Nr 10043.)

Revolutionsliteratur.

Die deutsche Bücherei hat bei Ausbruch der Revolution eine Sammlung solcher Druckfachen begonnen, die die Revolution und die gesamte politische und wirtschaftliche Neugestaltung Deutschlands und Deutschösterreichs betreffen. Dazu gehören Flugblätter, Aufrufe, Werbeschriften, Programme, Maueranschläge, Plakate usw. Es wird versucht, ganz unparteiisch ein möglichst vielseitiges Material zusammen zu bringen und zu ordnen, um es als Niederschlag der Revolution der wissenschaftlichen Forschung zu übergeben.

Wir empfehlen den Geistlichen, ihre etwaigen Schriften über Stellung der Kirche zur Revolution, zur Trennung von Kirche und Staat, von Kirche und Schule usw., die von Wichtigkeit für das Gesamtbild sind, der deutschen Bücherei des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig (Deutscher Platz) zu überweisen.

Freiburg, 7. August 1919.

Erzbischöfliches Ordinariat

Pfründeauschreiben

Markelfingen, Dekanat Konstanz, mit einem Einkommen von 1714 *M.* und einem Nebeneinkommen von 108 *M.* 86 *S.* für Abhaltung von 75 gestifteten Jahrtagen.

Dem Pfründeeinhaber wird die Auflage gemacht, eine Pfründeschuld von 351 *M.* durch jährliche Zahlungen auf Kapital und Zins von 100 *M.* zu tilgen, im übrigen aber das Pfründeeinkommen zur Bestreitung des Ruhegehaltes des Pfarrers Heinrich Daudouin von jährlich 1800 *M.* und hernach des Pfarrers Ludwig Dugi von 3000 *M.* abzugeben, während er das ihm nach dem Dienstalter zustehende Einkommen aus Aufbesserungsmitteln erhält.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch die vorgelegten Dekanate an Seine Erzelenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

Anweisung der Neupriester von 1919

Bühler Richard von Waldshut als Vikar nach Ddenheim,
 Häfle Johann von Detslingen als Vikar nach Heidelberg, Jesuitenpfarre,
 Herberich Richard von Pflfringen als Vikar nach Heidelberg-Sandschuhshheim,
 Hirt Hermann von Freiburg als Vikar nach Schutterwald,
 Hoß Vinzenz Josef von Rickelbach als Vikar nach Emmendingen,
 Merk Friedrich Bernhard von Mannheim als Vikar nach Tiengen,
 Roth Magnus von Bulach als Vikar nach Freiburg, St. Urban,
 Spinner Ambros von Werbach als Vikar nach Karlsruhe, u. L. Frau.

Zusammenstellung
der im Jahre 1919 eingegangenen Beträge für die afrikanischen Missionen.
(Dreifönigs-Kollekte vom 6. Januar 1919.)

	Nr.		Nr.		Nr.		Nr.
Inkorporierte Pfarrei		B. Landkapitel in Baden.		Flehingen	14.31	Sasbach a. R.	13.—
St. Peter	71.20	Kapitel Breisach.		Forst	107.—	Scheligen	11.—
A. Stadtkapitel.		Biengen	33.—	Heidelsheim	14.12	Wühl	64.70
Kapitel Freiburg.		Breisach	41.—	Helmsheim	3.20	Kap. Engen.	
Abelhausen	210.—	Bremgarten	11.—	Jöhlingen	65.—	Nach	20.—
Dompfarrei	504.50	Buchenbach	21.35	Karlsdorf	30.—	Beuren a. d. Nach	11.—
Günterstal	67.—	Ebnat	19.40	Reibshheim	30.—	Binningen	16.—
Herz Jesu	29.31	Ebringen	37.—	Neuthard	21.71	Blumenfeld	19.—
St. Urban	21.—	Eschbach	80.—	Obergrombach	44.—	Büßlingen	55.25
Haslach	18.—	Feldkirch	18.—	Oberdwisheim	48.—	Düchtlingen	60.—
Bähringen	59.—	Gottenheim	14.—	Sickingen	21.—	Ehingen	30.—
Maria-Hilf	40.—	Grunern	12.55	Ubstadt	41.—	Eigeltingen	30.—
Littenweiler	15.—	Gündlingen	50.—	Untergrombach	31.45	Emmingen ab Egg	15.—
		Hartheim	5.—	Weingarten	24.—	Engen	24.—
		Hofsgrund	18.—	Wöschbach	40.—	Honstetten	20.12
		Kappel	22.50	Kap. Buchen.		Kommingen	25.—
		Kappel	13.—	Adelsheim	13.10	Mauenheim	13.—
		Kirchhofen	114.—	Berolzheim	100.—	Mühlhausen	23.11
		(dar. 58.— Nr. von Ehrenstetten)		Buchen	67.—	Nenzingen	6.—
		Kirchgarten	36.—	Eubigheim	58.—	Orsingen	36.96
Kap. Karlsruhe.		Krozigen	30.—	Gözingen	46.85	Riedbüßlingen	1.—
St. Stephan	310.—	Merdingen	27.—	Hainstadt	35.—	Steißlingen	23.—
U. L. Frau (Südstadt)	215.—	Merzhausen	25.90	Hettigenbeuern	5.—	Tengendorf	10.53
St. Bernard	50.—	Munzingen	15.—	Hettingen	22.—	Volkertshausen	35.—
(Oststadt)		Niederrimsingen	37.—	Hollerbach	7.—	Watterdingen	21.55
St. Bonifatius (Weststadt)	414.—	Norsingen	4.—	Limbach	17.06	Weiterdingen	35.70
Weiherheim	146.—	Oberried	30.45	Mudau	60.—	Welschingen	20.30
Bulach	30.—	Pfaffentweiler	12.80	Oberscheidental	10.50	Wiechs a. R.	11.20
Darlanden	114.—	St. Georgen	16.40	Dsterburken	30.—	Kap. Ettlingen.	
Grüntwinkel	9.—	St. Märgen	518.—	Rosenberg	30.—	Au a. Rh.	34.30
Rüppur	27.86	St. Trudpert	50.—	Schlierstadt	48.—	Burbach	100.—
		St. Ulrich	15.—	Schlossau	40.—	Busenbach	95.59
		Schlatt	20.—	Seckach	30.—	Durlach	95.—
		Staufen	40.—	Steinbach	8.24	Durmersheim	37.61
		Tunsel	15.—	Waldhausen	120.—	Ettlingen	182.—
		Umfirch	5.20	Kap. Endingen.		Ettlingentweier	45.—
Kap. Mannheim.		Waltershofen	31.—	Achstaren	30.—	Forchheim	69.—
St. Ignaz	153.—	Waffenweiler	5.—	Amoltern	29.54	Malsh	87.—
(obere Pfarrei)		Wittnau	8.—	Bözingen	35.—	Mörsch	25.—
St. Sebastian	136.88	Kap. Bruchsal.		Bühlheim	31.68	Reichenbach	27.31
(untere Pfarrei)		Bauerbach	38.—	Endingen	80.—	Schielberg	40.—
Neckarau	145.—	Bretten	22.—	Forchheim	50.—	Schöllbronn	17.—
Herz Jesu	144.—	Bruchsal, U. L. F.	33.—	Jechtingen	18.—	Speffart	55.—
(Neckarvorstadt)		Bruchsal, St. Dam.	43.—	Kiechlinzbergen	22.65	Stupferich	21.—
Heilig Geist	193.—	et Hug.	43.—	Niederhausen	12.—	Völkersbach	14.—
(Schweb. Vorstadt)		(Hospfarrei)		Oberbergen	10.—	Kap. Geisingen.	
U. L. Frau	262.—	Bruchsal, St. Peter	35.—	Oberhausen	35.50	Aulfingen	36.—
(Jungbuisch)		— St. Paul	20.—	Oberrotweil	16.20		
Sandhofen	35.—	Büchenau	30.—	Riegel	74.—		
Waldfhof	10.—						
St. Bonifatius	19.20						
Feudenheim	34.30						

	Nr.		Nr.		Nr.		Nr.
Biesendorf	2.—	Riedheim	8.95	Konstanz, Dreifaltigkeitspfarrei	460.—	Steinach	50.—
Eßlingen	4.—	Rielasingen	64.36	— Petershausen	36.60	Sulz	15.—
Geisingen	15.—	Schienen	12.93	— Sigelstetten	11.—	Wagenstadt	11.—
Gutmadingen	10.—	Ueberlingen a. Ried	20.—	Markelfingen	9.—	Walterzweier	12.—
Hattingen	6.70	Wangen	8.—	Radolfzell	41.—	Weiler	45.—
Hochemmingen	7.50	Weiler	22.20	Reichenau-Münster	50.—	Welschensteinach	40.—
Immendingen	15.30	Worblingen	18.—	Reichenau-Oberzell	30.—	Zunzweier	30.—
Ippingen	12.—			Wollmatingen	42.—		
Kirchen	42.—						
Leipferdingen	22.78	Kap. Heidelberg.					
Möhringen	20.—	Brühl	40.—	Kap. Krautheim.		Kap. Lauda.	
Stetten	4.63	Dilsberg	32.25	Affamstadt	200.—	Angeltürn	20.—
Sunthausen	4.36	Edingen	30.—	Ballenberg	16.—	Borberg	62.—
Unterbaldingen	12.—	Friedrichsfeld	58.20	Gommersdorf	55.—	Distelhausen	35.—
Zimmern	3.81	Gauangelloch	11.—	Hüdingheim	112.—	Dittigheim	25.—
		Handschuhshheim	40.—	Kleppau	32.—	Gerchsheim	6.—
Kap. Gernsbach.		Heidelbg. Hl. Geist	88.39	Krautheim	213.91	Grünsfeld	454.—
Baden	65.—	— St. Bonifatius	103.—	Oberwittstadt	120.50	Heckfeld	21.—
(dar. 5.— M. vom Kloster z. hl. Grab)		— Neuenheim	72.36	Windischbuch	11.—	Ilmspan	91.—
Baden (West)	80.—	— Kirchheim	10.—	Winzenhofen	10.—	Königshofen	113.—
Baden-Richtental	47.—	Leimen	25.—			Krensheim	56.—
Balg	12.—	Neckargemünd	13.50			Rißbrunn	70.—
Bietigheim	35.—	Rußloch	52.—	Kap. Lahr.		Rupprichhausen	30.—
Ebersteinburg	7.50	Oftersheim	8.—	Altdorf	10.—	Lauda	100.—
Elchesheim	73.—	Planstadt	47.30	Berghaupten	10.50	Messelhausen	24.50
Forbach	66.—	Rohrbach	10.—	Diersburg	15.—	Oberbalbach	56.—
Gaggenau	30.—	Sandhausen	10.—	Elgerszweier	20.—	Oberlauda	38.—
Gernsbach	54.50	Schwezingen	74.—	Ettenheim	175.—	Poppenhausen	150.—
Haueneberstein	10.—	Walldorf	25.—	Ettenheimmünster	100.—	Schönsfeld	80.—
Hörden	14.—	Wiesbach	6.—	Friesenheim	60.—	Unterbaldbach	12.—
Kuppenheim	20.—	Wiesloch	90.—	Grafenhausen	10.—	Unterschüpf	23.50
Langenbrand	15.77	Ziegelhausen	23.75	Haslach	55.50	Unterrittighausen	244.50
Michelbach	12.—			(dar. 15.50 M. von Hoffstetten)		Wilchband	40.—
Muggensturm	14.—	Kap. Nettgau.		Herbolzheim	505.—	Zimmern	100.—
Niederbühl	57.—	Altenburg	8.—	Schenheim	85.—	Kap. Sinzgan.	
Oberweier	35.—	Balterzweil und Bühl	10.—	Rippenheim	27.—	Aftholderberg	32.—
Obertsrot	13.50	Degernau	67.—	Rürzell	44.—	Altheim	17.—
Detigheim	23.20	Erzingen	40.—	Ruhbach	15.—	Andelschhofen	6.—
Dos	60.—	Geislingen	40.—	Lahr	69.—	Bergheim	22.34
Ottenau	14.—	Grießen	32.—	Malberg	50.—	Bermatingen	45.17
Rastatt	102.—	Hohentengen	70.—	Marlen	15.—	Betenbrunn	50.—
Reichental	60.—	Jestetten	34.—	Mühlenbach	20.—	Deggenhausen	41.55
Rotenfels	30.77	Kadelburg	20.—	Müllen	6.—	Denkingen	25.50
Selbach	15.—	Lienheim	16.—	Münchweier	21.23	Frickingen	16.75
Sulzbach	5.—	Lottstetten	7.—	Niederschopfheim	30.—	Großschönach	15.—
Weisenbach	40.—	Oberreggingen	18.—	Oberschopfheim	15.—	Hagnau	29.—
		Oberlauchringen	71.—	Oberweier	40.—	Heiligenberg	16.—
Kap. Hegau.		Rheinheim	38.—	Ottenheim	314.—	Hepbach	10.40
Arlen	57.—	Schwerzen	40.15	(dar. 300 M. von Fräul. Christine Schlecht)		Herdwangen	10.—
Banholzen	3.20	Tiengen	10.—	Brinzbach	15.—	Hödingen	8.36
Bietingen	110.—			Reichenbach	12.15	Illmensee	22.10
Böhligen	35.—	Kap. Konstanz.		Ringsheim	93.—	Immenstaad	29.—
Friedingen	15.—	Allensbach	20.69	Ruß	35.—	Ittendorf	9.50
Gottmadingen	20.—	(dar. 15.69 M. von Hegne)		Schuttern	30.—	Rippenhausen	20.—
Hausen a. d. A.	14.—	Böhringen	5.65	Schuttertal	60.—	Rußern	7.—
Hemmenhofen	30.80	Dettingen	12.—	Schutterwald	129.—	Sinz	18.—
Hilzingen	71.50	Dingelsdorf	5.—	Schweigshausen	50.—	Sippertsreute	35.03
(dar. 41.50 M. von Ehningen)		Konstanz, Münsterpfarrei	60.—	Seelbach	46.77	Marldorf	39.50
Ehningen	20.—					Weersburg	25.—
Randegg	9.—					Wimmenhausen	25.—
						Oberhomberg	24.—

	Nr.		Nr.		Nr.		Nr.
Dwingen	44.—	Dill-Weißenstein	9.49	— Dreifaltigkeits- pfarrei	82.—	Kapitel Philippsburg.	
(dar. 14.— Nr. v. Willafingen)		Ertingen	47.55	Dhlsbach	30.—	Hambrücken	70.—
Fullendorf	69.—	Mühlhausen	4.50	Oppenau	90.—	Hochenheim	125.—
Röhrenbach	21.—	Neuhausen	22.—	Ortenberg	80.—	Huttenheim	50.—
Salern	30.—	Pforzheim	225.—	Peterstal	110.—	Ketsch	30.—
Seefelden	27.20	— Brözingen	105.—	Ueloffen	30.—	Kirrlach	20.—
Ueberlingen a. S.	1.—	Schellbronn	12.—	Weier	10.—	Neudorf	42.—
Untersiggingen	14.—	Tiefenbronn	7.—	Weingarten	77.—	Oberhausen	50.—
Urnau	15.—			Windschlag	30.—	Philippsburg	15.—
Weildorf	19.—			Bell a. S.	27.—	Reilingen	55.55
		Kap. Neuenburg.				Rheinhausen	25.50
Kap. Meßkirch.		Ballrechten	16.—	Kap. Ottersweier.		Rheinsheim	15.—
Bietingen	24.02	Bamlach	30.—	Achern	42.—		
Boll	5.—	Bellingen	25.—	Altschweier	40.75	Kap. Säckingen.	
Buchheim	13.08	Eschbach	8.10	Bühlertal, St. Mi- chael	65.—	Beuggen	7.17
Burgweiler	17.—	Grißheim	12.—	— U. Lieben Frau	104.—	Herten	72.—
Engelswies	21.—	Heiterzheim	40.—	Eisental	100.—	Kleinlaufenburg	27.65
Göggingen	16.—	Kandern	2.80	Erlach	100.—	Minseln	32.—
Hartheim	10.—	Niel	11.91	Gamshurst	11.74	Murg	120.—
Hausen i. T.	35.—	Müllheim	23.—	Großweier	23.—	Rollingen	20.—
Heinstetten	7.—	Neuenburg	22.—	Honau	43.50	Obersäckingen	15.—
Heudorf	34.50	Schliengen	10.—	Hügelsheim	10.23	Oberschwörstadt	23.—
Kreenheinstetten	8.—	Steinenstadt	7.—	Iffezheim	20.—	Deflingen	10.—
Krumbach	25.—			Kappelrodeck	38.72	Rheinfelden	96.—
Leibertingen	10.—	Kap. Neustadt.		Kappelwindeck	45.—	Rickenbach	22.20
Menningen	33.—	Altglashütten	44.—	Lauf	50.—	Säckingen	35.—
Meßkirch	61.—	Bachheim	9.—	Mörsbach	20.—	Wallbach	5.—
Rast	15.30	Breitnau	35.50	Moos	24.60	Warmbach	8.—
Rohrdorf	43.50	Bubenbach	19.30	Neusäß	37.—	Wehr	35.—
Sauldorf	11.—	Friedenweiler	24.50	Neusäßeck	6.—	Whhlen	10.—
Sentenhart	8.65	Göschweiler	11.18	Neuweier	95.—		
Stetten a. t. M.	40.—	Gündelwangen	18.—	Oberachern	120.—	Kap. St. Leon.	
Worndorf	8.—	Hinterzarten	79.—	Densbach	11.—	Gichtersheim	18.—
Bell a. N.	5.—	Kappel	20.—	Ottenhöfen	20.—	Elsenz	20.76
		Lenzkirch	50.—	Ottersdorf	23.35	Eppingen	26.—
Kap. Mosbach.		Löffingen	50.—	Ottersweier	250.50	Kronau	65.—
Mülfeld	28.80	Neustadt	106.—	Plittersdorf	13.—	Landshausen	60.—
Willigheim	53.—	Reiselfingen	25.—	Reuchen	75.—	Langenbrücken	134.70
Dallau	36.—	Rötenbach	35.—	Sandweier	30.—	Malsch	24.—
Eberbach	36.—	Saig	11.—	Sasbach	77.—	Malschenberg	22.—
Fahrenbach	12.—	Schluchsee	20.—	Sasbachwalden	68.28	Mingolsheim	28.—
Fahmersheim	39.—	Unadingen	3.—	Schwarzach	134.79	Odenheim	69.—
Heinsheim	15.27	Walbau	40.—	Sinzheim	90.—	Deftringen	178.—
Herbolzheim	5.—			Söllingen	16.02	Kauenberg	5.—
Lohrbach	15.—	Kap. Offenburg.		Stadelhofen	30.—	Kettigheim	12.—
Mosbach	150.—	Appenweiler	25.—	Steinbach	38.—	Kohrbach	30.—
Neckarelz	50.—	Biberach	100.—	Stollhofen	20.—	Rot	96.—
Neckargerach	43.20	Bohlzbach	15.—	Tiergarten	214.—	St. Leon	35.—
Neudenau	72.19	Bühl	22.—	Ulm bei Dichtenau	285.—	Stettfeld	41.—
Oberschefflenz	66.31	Ebersweier	10.—	Ulm bei Oberkirch	36.60	Tiefenbach	20.—
Obrigheim	70.—	Gengenbach	110.—	Varnhalt	18.—	Weißer	15.—
Mittersbach	5.90	Griesheim	15.—	Wagshurst	10.—	Zeutern	10.85
Stein a. R.	48.—	Rehl	18.—	Waldulm	10.—		
Strümpfelbrunn	20.—	Lautenbach	40.—	Weitenung	10.22	Kap. Stodach.	
Sulzbach	7.—	Nesselried	15.59			Bodman	20.—
Waldmühlbach	326.70	Nordrach	90.—			Worndorf	163.75
		Nußbach	45.—			Epfingen	18.—
Kap. Mühlhausen.		Oberharmersbach	45.—				
Bilfingen	23.11	Oberkirch	188.—				
		Offenburg, hl. Kreuz	240.—				

Gallmannsweil . . .	14.—	Wentheim . . .	30.—	Dielheim . . .	68.60	Menzenschwand . . .	36.50
Güttingen . . .	12.—	Werbach . . .	140.—	Grombach . . .	21.—	Niedertwühl . . .	23.50
Heudorf . . .	14.—	Wertheim . . .	6.—	Hilsbach . . .	21.—	Nöggenschwühl . . .	14.—
Hindelwangen . . .	14.—			Lobenfeld . . .	19.79	St. Blasien . . .	40.—
Hoppetenzell . . .	18.—			Mauer . . .	40.—	Schlageten . . .	22.67
Langenrain . . .	8.—			Mühlhausen . . .	20.—	Unteralpfen . . .	30.—
Liggeringen . . .	26.30	Kap. Triberg.		Neunkirchen . . .	13.50	Unteribach . . .	10.—
Liptingen . . .	22.—	Dauchingen . . .	10.—	Obergimpern . . .	112.—	Urberg . . .	10.—
Ludwigsbafen . . .	21.—	Fischbach . . .	7.10	Richen . . .	21.40	Waldfirch . . .	19.—
Mahlspüren . . .	17.—	Furtwangen . . .	77.—	Rotenberg . . .	10.—	Waldbshut . . .	100.—
Mainwangen . . .	12.88	Gremmlsbach . . .	8.20	Schluchtern . . .	32.—	Weilheim . . .	30.—
Möggingen . . .	26.20	Gütenbach . . .	15.—	Siegelsbach . . .	13.08		
(dar. 20 <i>N.</i> v. Graf		Hausach . . .	46.—	Sinzheim . . .	96.—	Kap. Walldürn.	
v. Walbersdorf)		Hornberg . . .	30.—	Steinsfurt . . .	29.70	Altheim . . .	30.—
Mühlhingen . . .	10.—	Neuhausen . . .	13.50	Waibstadt . . .	107.—	Brezingen . . .	40.—
Nesselwangen . . .	16.—	Neukirch . . .	20.07	Zuzenhausen . . .	30.—	Erfeld . . .	10.—
Raithaslach . . .	11.51	Niedereischach . . .	10.—			Gerichtstetten . . .	62.—
Schwandorf . . .	11.65	Niederwasser . . .	32.—	Kap. Waldfirch.		Glashofen . . .	15.—
Sipplingen . . .	21.—	Rußbach . . .	22.08	Bleibach . . .	9.—	Hardheim . . .	1005.—
Stockach . . .	63.—	Oberwolfach . . .	68.—	Bleichheim . . .	67.—	Höppfingen . . .	155.—
Wahlwies . . .	15.—	Rippoldsau . . .	80.—	Bombach . . .	19.50	Billfringen . . .	25.—
Winterspüren . . .	20.—	Rohrbach . . .	45.—	Buchholz . . .	45.50	Rippberg . . .	15.—
Zuzenhausen . . .	21.40	St. Roman . . .	11.86	Denzlingen . . .	6.—	Schweinberg . . .	13.75
		Schapbach . . .	38.40	Elzach . . .	1159.—	Waldstetten . . .	20.—
Kap. Stühlingen.		Schenkenzell . . .	28.10	Emmendingen . . .	30.—	Walldürn . . .	26.74
Achdorf . . .	30.—	Schönwald . . .	31.—	Glottertal . . .	61.—		
Bettmaringen . . .	40.—	Schonach . . .	60.—	Heimbach . . .	20.—	Kap. Weinheim.	
Birkendorf . . .	29.—	Tennenbronn . . .	80.—	Heutweiler . . .	48.—	Dossenheim . . .	71.40
Blumberg . . .	20.—	Triberg . . .	10.—	Hochdorf . . .	40.—	Heddesheim . . .	54.86
Bonndorf . . .	77.—	Weilersbach . . .	38.80	Holzhausen . . .	30.—	Heiligkreuzsteinach . . .	45.13
Dillendorf . . .	15.60	Wolfach . . .	10.—	Hugstetten . . .	57.—	Hemsbach . . .	44.—
Epfenhofen . . .	5.—			Kenzingen . . .	90.—	Hohensachsen . . .	60.—
Ettingen . . .	15.—	Kap. Billingen.		Kollnau . . .	40.—	Ivesheim . . .	50.—
Fützen . . .	25.—	Nasen . . .	32.—	Lehen . . .	19.56	Ladenburg . . .	51.—
Grafenhausen . . .	51.—	Bräunlingen . . .	109.87	Neuershausen . . .	12.50	Leutershausen . . .	9.85
Lausheim . . .	37.50	Döggingen . . .	21.50	Oberbiederbach . . .	22.—	Neckarhausen . . .	72.50
Lembach . . .	8.50	Dürnheim . . .	16.—	Oberprechtal . . .	20.—	Schönbau . . .	6.—
Niedern . . .	35.58	Fürstenberg . . .	15.—	Obersimonswald . . .	26.63	Schriesheim . . .	14.—
Schwaningen . . .	5.16	Grüningen . . .	8.—	Oberwinden . . .	15.—	Seckenheim . . .	150.—
Stühlingen . . .	30.—	Hammereisenbach . . .	17.—	Reute . . .	20.—	Wallstadt . . .	34.—
Untermettingen . . .	36.—	Heidenhofen . . .	10.47	Siegelau . . .	8.85	Weinheim . . .	53.—
Weizen . . .	7.50	Hondingen . . .	24.—	Untersimonswald . . .	30.—		
		Hubertshofen . . .	20.—	Waldfirch . . .	70.—	Kap. Wiesental.	
		Hüfingen . . .	20.—	Yach . . .	15.—	Brombach . . .	21.60
Kap. Tauber-		Kirchdorf . . .	15.—			Häg . . .	46.—
bischofsheim.		Neudingen . . .	12.—	Kap. Waldbshut.		Höllstein . . .	20.—
Bortal . . .	20.—	Pfaffenweiler . . .	18.—	Nichen . . .	18.—	Inzlingen . . .	11.—
Dittwar . . .	25.—	Riedböhringen . . .	45.—	Berau . . .	18.—	Istein . . .	15.85
Dörlesberg . . .	20.—	Schönenbach . . .	39.22	Bernau . . .	26.—	Leopoldshöhe . . .	24.—
Eiersheim . . .	260.—	Schollach . . .	20.—	Birndorf . . .	17.—	Lörrach . . .	190.—
Freudenberg . . .	7.—	Tannheim . . .	7.—	Brenden . . .	3.47	Lörrach-Stetten . . .	16.20
Gamburg . . .	32.—	Untertirnach . . .	15.65	Dogern . . .	18.—	Schönbau i. W. . .	28.60
Großrinderfeld . . .	40.—	Urach . . .	11.—	Görwühl . . .	15.—	Schoppsheim . . .	11.67
Hochhausen . . .	45.53	Villingen . . .	60.20	Gurtweil . . .	42.30	Todtnau . . .	56.66
Hundheim . . .	166.50	Wöhrenbach . . .	59.09	Hänner . . .	25.—	Todtnaumberg . . .	12.—
Impfingen . . .	20.—	Wolterdingen . . .	30.—	Herrischried . . .	72.20	Wieden . . .	12.89
Röbighheim . . .	320.—			Hierbach . . .	5.53	Zell i. W. . .	80.15
Rülsheim . . .	100.—	Kap. Waibstadt.		Hochsal . . .	17.90		
Rauenberg . . .	21.—	Aglastershausen . . .	89.30	Höchenschwand . . .	42.—		
Reicholzheim . . .	50.—	Baiertal . . .	10.20	Krenkingen . . .	12.—		
Tauberbischofsheim . . .	133.—	Bargen . . .	54.20	Luttingen . . .	65.—		
Wiffigheim . . .	100.—						

	M.		M.		M.		M.
D. Landkapitel in Hohenzollern.		Kap. Hechingen		Bingen	43.37	Bilfingen	10.—
		Bisingen	35.—	Dietershofen	5.81	Walbertzweiler	10.—
		Boll	21.—	Einhard	14.—		
		Burladingen	40.—	Efferatzweiler	21.—	Kap. Beringen.	
Kap. Saigerloch.		Grosselfingen	6.—	Habstal	7.—	Benzingen	30.—
Betra	40.—	Hausen i. Kiltertal	20.—	Hausen a. Ndelsb.	27.—	Billafingen	6.—
Bietenhausen	5.—	Hechingen	100.—	Klosterwald	95.—	Feldhausen	60.—
Bittelbronn	5.70	Jungingen	5.—	Krauchenwies	60.—	Frohstetten	5.—
Dettensee	10.—	Dwingen	4.98	Laiß	35.—	Gammertingen	35.—
Dettingen	20.—	Kangendingen	20.—	Lebertzweiler	40.—	Harthausen a. d. Sch.	43.—
Dettlingen	21.45	Stein	33.—	Liggerzdorf	5.—	Kettenacker	45.—
Diessen	7.—	Steinhofen	6.—	Magenbuch	14.—	Langenenslingen	21.—
Empfingen	15.—	Stetten unt. Holst.	11.—	Minderzdorf	11.—	Melchingen	55.—
Fischingen	10.—	Tanheim	6.—	Ostrach	16.—	Neufra	26.—
Glatt	5.—	Weilheim	25.—	Ruolfingen	10.—	Ringingen	80.—
Gruol	14.50	Wilflingen	17.16	Siberatzweiler	15.—	Salmendingen	65.—
Saigerloch	22.—	Zimmern	5.—	Sigmaringen	164.—	Steinhilben	23.51
Hart	20.—			Sigmaringendorf	207.—	Storzlingen	10.—
Heiligenzimmern	8.—	Kp. Sigmaringen.		(dar. von A. L. je		Strahberg	35.—
Höfendorf	10.—	Ablach	8.—	21 M. für Maria,		Trochtelfingen	97.—
Imnau	13.—	Berental	16.—	Josef, Anton, Fi-		Beringendorf	12.—
Stetten	20.—	Beuron	25.—	delis, Katharina;		Beringenstadt	28.—
Trillfingen	15.—			v. R. S. 21 M. für			
Weildorf	7.20			Ronrad; v. Ung.			
				21 M. f. Maria)			
				Tafertzweiler	15.—		

Freiburg, den 1. März 1919.

Erzbischöfliche Kollektur.

